Wien, Donnerstag den 25. Mai 1871. IV. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Wie soll der Staat die Kinder in den ersten Lebensjahren schützen*).

Der moderne Culturstaat schreitet in der Erkenntniß rasch vorwärts, daß er der aufwachsenden Generation ganz besonders seine Fürsorge widmen müsse, weil von dieser seine Zukunft abhängt. Vor Allem wird ausgiebiger für die geistige Ausbildung gesorgt. Auch die Pflege des Körpers findet in der Errichtung von Turnanstalten, in dem Schutze der Kinder in Fabriken mächtige Stützen. Aber die wichtigste und am meisten gefährdete Periode des Lebens, die Zeit der ersten Kindheit, ist bisher noch fast gänzlich dem guten Willen und der Bildung der Eltern überlassen geblieben.

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß die Sterblichkeit des Menschen in seinem ersten Lebensjahre am größten ist. Zwanzig bis dreißig Percent der neugebornen Kinder sterben unter einem Lebensjahre. Und nirgends übt die Cultur oder Uncultur, die Wohlhabenheit oder die Armuth einen so maßgebenden Einfluß auf das Lebensgeschick, als gerade bei neugebornen Kindern. Uneheliche Kinder, welche meist der ärmeren Classe angehören und vor wie nach ihrer Geburt häufig in grauenhafter Weise vernachläßigt werden, sterben in fast noch einmal so großer Anzahl als eheliche.

Aber nicht bloß die körperliche Existenz der Kinder sollte dem Staate am Herzen liegen. Vom Maße der Erziehung, welche die Kinder in den ersten Lebensjahren genießen, hängt der Charakter der künftigen Staatsbürger ab. Die Arbeitstüchtigkeit und der Fleiß oder die Trägheit und das unpraktische Sichgehenlassen werden schon in frühester Jugend anerzogen. In gleicher Weise wird die Bevölkerung mäßig oder unmäßig, sparsam oder verschwenderisch sein, je nachdem das Kind nach der einen oder andern Richtung gewöhnt worden ist. Da kann die Schule, welcher doch nur sehr wenige Hülfsmittel der Erziehung zu Gebote stehen, nicht Alles thun. In allen diesen Richtungen muß demnach der Staat gründliche Reformen anbahnen, wenn er nicht allein die Gegenwart, sondern auch die Zukunft gesichert wissen will.

Das Kind sollte eigentlich schon im Zustande des Embryo vom Staate in Schutz genommen werden. Bis jetzt ziehen nur die Strafgesetze durch die Strafandrohungen auf Abtreibung der Leibesfrucht eine leider nur zu leicht überspringbare Schranke. Aber das zarte Leben des Kindes wird nicht erst durch heftig wirkende Abtreibemittel gefährdet; die ganze Lebensweise der Mutter wirkt auf dessen Existenz so maßgebend ein, daß einige Diätfehler, das unzeitige Nehmen eines Bades u. dgl. unter Umständen schon tödtlich wirken können.

Ist die Mutter außerehelich schwanger geworden, dann ist schon in den äußern Verhältnissen derselben an und für sich die größte Gefahr für das Dasein des Kindes vorhanden. Ein aufmerksames Durchgehen der Sterbelisten einer Stadt Oesterreichs, in welcher 50 Percent aller Kinder außerehelich erzeugt worden, ergab, daß besonders Magd-, Fabriksarbeiterin-, Kellnerin-Kinder, wenn sie wirklich ausgetragen werden, schon in den ersten Lebenstagen an allgemeiner Schwäche, an Atrophie, Fraisen u. dgl. Krankheiten sterben, welche eine unmittelbare Folge der körperlichen Anstrengungen, der geistigen Niedergedrücktheit und des Nahrungsmangels der Mutter sind.

Wir besitzen keine Daten über Fehlgeburten in den ersten Lebensmonaten des Embryo. Aber es ist geradezu unverantwortlich, daß bisher nicht dafür gesorgt worden ist. Die Hebammen, sowie die Mütter müßten dazu verpflichtet werden, die Anzeige zu machen, wenn auch vielleicht von einer Nennung des Namens deßhalb abgesehen werden könnte, weil sich sonst die Scham und das Ehrgefühl besonders bei außerehelich schwanger gewordenen Müttern zu sehr dagegen sträuben würden.

Ferner müßten Mittel und Wege gefunden werden, Mägde, Taglöhnerinnen, Arbeiterinnen u. dgl. arme Schwangere entweder durch Vereinshilfe oder auch in Ermanglung dieser durch öffentliche Hilfe im Falle der Noth zu unterstützen. Rechtzeitige ärztliche Hilfe, einige Portionen bessere Kost könnten das Leben manches noch ungebornen Kindes retten.

Aber auch ehelich erzeugte Kinder sind im embryonalen Zustande vielen Gefahren ausgesetzt. Häufig trägt die Unwissenheit und Sorglosigkeit der Mütter, oder auch die Rücksichtslosigkeit des Vaters an der fausse couche Schuld. Belehrung und Controle durch verläßliche Hebammen wäre auch hier sehr zu wünschen.

Wenn die Kirche die Trauung nur dann vornimmt, sobald die Braut den Brautunterricht, der doch nur im Wiederholen gewisser Glaubenssätze und Gebetformeln besteht, genossen hat, so könnte der Staat mit noch viel mehr Grund von einer Braut die Kenntniß der Behandlung des Kindes vor und nach der Geburt fordern und prüfen. Es wäre ungerechtfertigte Prüderie, wollte man die Unwissenheit der Braut auf Kosten der künftigen Generation aus Gründen der Sittlichkeit bis in die Zeit der Ehe hinein verlängern. Die Kenntniß der Entwicklung des Kindes kann die Sittlichkeit nicht verletzen, und wenn es sich um die Erhaltung künftiger Menschenleben handelt, dürfte eine mäßige Erweiterung des naturwissenschaftlichen Horizontes des herangereiften Mädchens, selbstverständlich unter voller Wah-

*) Der Aufsatz stammt aus der Feder eines Land-Bürgermeisters.

rung der weiblichen Schamhaftigkeit und Gedankenreinheit, ganz am Platze sein.

Die Gefahren, welche dem Kinde in den ersten Lebenslagen nach der Geburt gewöhnlich bereitet werden, entspringen hauptsächlich aus einer unverständigen Ernährungsweise, aus der Vernachlässigung der nöthigen Reinlichkeit, aus schlechter Luft und mangelhafter Bekleidung. In dieser Beziehung herrschen unglaubliche Vorurtheile. Ja, der größte Blödsinn der Aftermedicin und des Aberglaubens macht sich hier wie nirgend sonstwo auf Kosten des Kindeslebens breit. Wie viele Kinder müssen in den ersten Wochen an Entzündung oder Entartung der Eingeweide sterben, weil die Mütter denselben allzu oft und zu unregelmäßig die Brust reichten. Wie viele andere, besonders früh entwöhnte Kinder sterben wegen unpassender Nahrung. Verkühlungen kommen in keinem andern Lebensalter des Menschen so häufig vor, als gerade hier bei der eigenthümlich primitiven Bekleidung kleiner Kinder.

Würde man bei Todesfällen kleiner Kinder die Todesursachen und den Krankheitsverlauf amtlich genau untersuchen, man würde erstaunen, welche Sorglosigkeit und welche Ungeschicklichkeit in der Behandlung der Kinder selbst besserer Stände herrschen. Wir wollen hier von den sogenannten Engelmacherinnen und von den geschäftsmäßigen Ziehmüttern unehelicher Kinder gar nicht sprechen. Allein schon die wohlwollende Afterweisheit der Frau Basen tödtet jährlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl armer, schutzloser Menschenwesen.

Wie soll da abgeholfen werden? Durch Belehrung und Controle. Die Bezirksärzte sollten ein schärferes Auge haben und besonders die Wartung unehelicher Kinder controliren.

Häufig kann bei unehelichen Kindern die Pflege deßhalb keine bessere sein, weil die Subsistenzmittel derselben mangeln. Dem Verfasser dieser Zeilen ist es mehr als einmal vorgekommen, daß uneheliche Kinder lange Zeit hindurch ohne Vormund blieben, weil die nach § 189 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anzeige verpflichteten Personen und Behörden ihre Schuldigkeit zu thun versäumten. Und wenn dann der Vormund den Vater gerichtlich auf Alimentation belangte, war dieser häufig nicht in der Lage, dem Kinde auch nur die nothdürftigsten Subsistenzmittel zu gewähren. Besonders in den Gebirgsländern Oesterreichs, wo die meisten unehelichen Kinder vorkommen, gilt es nicht einmal als unehrenhaft, die Vaterspflichten nicht zu erfüllen. Die ganze Sorge für das uneheliche Kind wird vielmehr der Mutter und den Verwandten derselben überlassen. So kommt es dann, daß diese Kinder meistens ganz ohne Erziehung aufwachsen und sich Generation für Generation in den Ausnahmsverhältnissen der Eltern- und Familienlosigkeit befinden. Eine solche Bevölkerung kann unmöglich gesunde Sitten-, gesunde Rechts- und Wirthschaftszustände erzeugen.

Es wäre daher die oben citirte Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches neuerlich zur Darnachachtung den betreffenden Organen einzuschärfen und andererseits ein Organ zu schaffen, welches die Erziehungs- und Lebensverhältnisse der Kinder in den ersten Lebensjahren in das Auge faßt und fortwährend überwacht.

Das Staatsinteresse wie das Interesse der Cultur erheischt eine solche Maßregel, und die Kosten, welche die Ausführung derselben verursachen könnte, würden sich weit besser lohnen, als die Kosten für manche andere weniger dringende Verwaltungsmaßregeln. Wenn wir eine Aufsicht der Straßen und Eisenbahnen, der Gewerbe und Fabriken, eine eigene Aufsicht der Vereine und Versammlungen, der Presse u. s. w. besitzen, sollten wir dann eine Aufsicht über das Loos der Kinder, über den kostbarsten Schatz des Menschendaseins, entbehren können?

Mittheilungen aus der Praxis.

a) **Zur Frage, unter welchen Umständen ein öffentliches allgemeines Krankenhaus als Gemeinde-Anstalt anzusehen sei.**

b) **Bedienstete einer Anstalt der Gemeinde sind im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung als Bedienstete der Gemeinde anzusehen.**

Bei der öffentlichen Krankenanstalt in D. bestehen folgende Verhältnisse und Verwaltungseinrichtungen:

Gemäß § 1 der Statuten der Krankenanstalt hat die Stadt D. das Vermögen dieser Anstalt aus Stiftungen einzelner Bürger, aus dem Erträgnisse einer hohen Orts genehmigten Lotterie, aus den Erträgnissen von Bällen, Akademien und Theatervorstellungen, dann endlich aus Beiträgen einzelner Personen zusammengebracht. Vom Jahre 1853—1857 war die Anstalt eine Privatanstalt; mit Ministerialerlaß vom 16. August 1859, Z. 10.226, wurde dieselbe als allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt. Das Krankenhaus, zu dessen Bau die Gemeinde bedeutende Beträge geleistet, ist Eigenthum der Anstalt, doch hat die Gemeinde die Leitung und Verwaltung selbst übernommen, die sie durch einen zu diesem Zwecke besonders zusammengestellten Ausschuß ausübt (§ 2). Nach § 3 besteht dieser Verwaltungsausschuß: 1. aus dem Bürgermeister, 2. dem Stadtdechant, 3. dem Anstaltsarzte und 4. aus fünf Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, die der letztere auf die Functionsdauer der Gemeinde-Vertretung wählt. Dieser Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Obmann und Obmannsstellvertreter auf die Dauer der Function der Gemeindevertretung zu wählen. Der Arzt der Anstalt wird von der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Gemeindeordnung gewählt (§ 5), deßgleichen der „Oekonomie-Verwalter" (§ 6). Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben auszutreten, sobald ihr Mandat im Gemeindeausschuß erlischt; der Arzt, Cassier und Oekonomie-Verwalter gegen vierteljährige Aufkündigung oder bei Dienstesentlassung (§ 8). Nach Inhalt des § 15 der Statuten wird die Jahresrechnung zunächst vom Director geprüft, dann dem Verwaltungsausschuß zur Prüfung vorgelegt und hierauf an den Landesausschuß eingesendet. Nach § 16 vertritt der Bürgermeister das Vermögen der Anstalt, „welches der Gemeinde gehört", und hat die Aufsicht über die Anstalt zu führen. Nach § 19 hat der Oekonomie-Verwalter das Inventar zu führen und die Rechnung zusammenzustellen und zu legen. Nach § 22 haftet für alle Ersätze aus der Verwaltung und aus den Rechnungen der Anstalt zunächst der Gemeindeausschuß, beziehungsweise die königl. Stadt D. selbst, welche berechtigt ist, sich an dem Vermögen des Schuldtragenden zu regressiren. Gemäß § 26 der Statuten endlich behält sich die Gemeinde vor, das Krankenhaus-Gebäude, wenn die Anstalt einmal aufhören sollte, für ihre Zwecke zu übernehmen. Aus der gleichzeitig bestätigten Instruction für den Oekonomie-Verwalter ist zu entnehmen, daß derselbe für seine Bemühung eine entsprechende jährliche Entlohnung zu erhalten hat, welche der Verwaltungsausschuß bestimmt; ferner daß derselbe zunächst dem Anstaltsdirector unterstehe (§ 1). Derselbe hat alle ökonomischen Angelegenheiten zu besorgen, alle Einkäufe zu machen und darüber Rechnung zu legen.

Anton F., welcher Oekonomie-Verwalter der öffentlichen Krankenanstalt in D., daselbst ausübender Arzt und nebenbei auch von der Gemeinde gegen Bestallung aus den Stadtrenten bestellter Stadtwundarzt ist, wurde bei der Neuwahl der Gemeindevertretung im December 1870 in den Gemeindeausschuß von D. gewählt.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die auf F. gefallene Wahl im Grunde des § 31 der Gemeinde-Wahlordnung außer Kraft gesetzt, weil die allgemeine öffentliche Krankenanstalt in D. nach Maßgabe der Statuten eine Gemeindeanstalt sei, deren Leitung und Verwaltung die Gemeinde besorge, und weil F. hiernach als Oekonomie-Verwalter ein Bediensteter der Gemeinde, und gemäß § 11 G. W. O.*) von der Wählbarkeit ausgenommen sei.

Gegen diese Entscheidung machte F. im Statthaltereirecurse geltend: daß das Krankenhaus in D. eine allgemeine, öffentliche und somit keine Gemeindeanstalt sei; daß nicht der Gemeindeausschuß, sondern ein besonderer Verwaltungsausschuß diese Anstalt leite, welcher die Rechnungen dem Landesausschusse und nicht der Gemeinde D. vorlege; daß der Oekonomie-Verwalter nach den Statuten nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem Krankenhausdirector unterstehe, und daß dessen Entlohnung nicht von der Gemeinde, sondern dem Krankenhausverwaltungsausschuß bestimmt, und nicht aus den Gemeinderenten, sondern aus den Mitteln der Krankenanstalt berichtigt werde, und daß endlich Recurrent als Bestallungsarzt durch die ausdrückliche Bestimmung des Punktes 2, Alin. 2 des § 11 G. W. O.**) bezüglich seiner Wählbarkeit geschützt sei.

Die Statthalterei hat dem Recurse keine Folge gegeben, „weil ungeachtet des Umstandes, daß die in den §§ 31, 32, 33, 41, 67,

---

*) § 11, P. 2 der Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864 bestimmt: „Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden ꝛc."

**) Citirter Absatz lautet: „Bezüge, welche Geistliche, Aerzte, Lehrer und Rechtsanwalte von der Gemeinde erhalten, machen sie der Wählbarkeit nicht verlustig."

72 G. O. normirten Befugnisse des Gemeindeausschusses über die Gemeindeanstalten in Rücksicht der Krankenanstalt in D. vom Gemeindeausschusse nur mittelbar durch ein 7gliedriges Verwaltungsorgan ausgeübt werden, der Charakter der Krankenanstalt als Gemeindeanstalt insofern unverkennbar sei, als dem Gemeindeausschusse nach den Anstaltsstatuten die Wahl des Anstaltsarztes, Verwalters und Cassiers, sowie die Ersatzpflicht für die aus der Verwaltung und Rechnungsführung der Anstalt hervorkommenden Anstände und im Falle der Auflösung der Anstalt die freie Verfügung mit dem Vermögen derselben, sowie ferner dem jeweiligen Gemeindevorsteher die Vertretung des Anstaltsvermögens vorbehalten worden ist. Bei dieser Sachlage müsse die Stellung des vom Gemeindeausschusse ernannten Oekonomie-Verwalters des gedachten Krankenhauses, wenngleich derselbe nach den Statuten zunächst der Controle und Leitung des Anstaltsdirectors unterfteht, umsomehr als eine den Gemeindebedienfteten „analoge" angesehen werden, als in Ermanglung besonderer statutarischer Bestimmungen über die Entlassung der Anstaltsbeamten dieses Recht als die höchste Disciplinargewalt offenbar gleich dem Ernennungsrechte nur von dem Gemeindeausschusse ausgeübt werden könne".

Im Ministerialrecurse macht F. geltend, daß die Statthalterei die Stellung des Recurrenten selbst nur als eine dem Verhältnisse eines Gemeindebedienfteten „analoge" bezeichne, während der § 11 G.W.O. im Abs. 2 nach seinem Wortlaute eine „wirkliche Bedienstung" bei der Gemeinde voraussetze. In D. hätten die eigentlichen Gemeindebediensteten Anspruch auf eine Pension, nicht aber der Oekonomie-Verwalter des Krankenhauses, der nur eine jährliche Remuneration beziehe, und daher für keinen wirklichen Gemeindebediensteten gehalten werden könne. Das Krankenhaus sei noch besonders deßhalb keine Gemeindeanstalt, weil dasselbe von der Gemeinde nicht beliebig aufgelassen werden könne, der Bestand desselben daher auch nicht vom Willen der Gemeindevertretung abhängig ist.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 31. März 1871, Z. 1503, dem Recurse keine Folge gegeben, „weil die öffentliche allgemeine Krankenanstalt in D. nach dem Inhalte der Statuten als eine Gemeindeanstalt im Sinne der Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 41, 67 und 72 G. O. sich darstellt, weil Recurrent in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Verwalter dieser Krankenanstalt nach Maßgabe der Bestimmung des § 33 G. O. als ein Bediensteter der Gemeinde angesehen werden muß, und demselben daher die Wählbarkeit in der Gemeinde D. im Hinblick auf die Bestimmung des § 11, P. 2, Alin. 1 G. W. O. nicht zuerkannt werden kann".

Für die Ministerialentscheidung waren folgende Motive maßgebend:

Nach den statutarischen Bestimmungen erscheint es unzweifelhaft, daß die Krankenanstalt in D. eine Gemeindeanstalt im Sinne der §§ 31, 32, 33, 41, 67 und 72 G. O.*) sei, und daß F. in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Verwalter der Krankenanstalt, als welcher er eine jährliche Entlohnung zu erhalten hat und Rechnung legen muß, ein „Bediensteter dieser Gemeindenstalt" sei. Nach dem Wortlaut des § 33 der Gemeindeordnung ist aber das Personale der Gemeindeanstalten den im § 32 bezeichneten Gemeindebeamten und Dienern gleich gehalten, daher Dr. F. in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Verwalter unter die im § 11 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten „Bediensteten der Gemeinde" fällt. Es ist weder in einer Bestimmung der Gemeindeordnung oder Gemeinde-Wahlordnung, noch im allgemeinen Sprachgebrauche begründet, den Begriff „Bedienstete der Gemeinde" auf jene Personen zu restringiren, die einen Pensionsanspruch gegenüber der Gemeinde haben. Der letztere Umstand, der nur bei sehr wenig Gemeinden eintritt, ist in Bezug auf die Tendenz des § 11 G. W. O. ganz bedeutungslos; das Wesentliche in der Stellung eines Gemeindebediensteten liegt nur darin, daß Jemand dauernd Geschäfte der Gemeinde gegen Entlohnung besorgt, der Gemeinde und deren Organen hierbei untergeordnet und eventuell zur Rechnungslegung und Ersatzleistung verpflichtet ist, welche Umstände alle bei F. eintreten. ch.

*) Eine Begriffsbestimmung dessen, was als „Anstalt der Gemeinde" im Sinne der citirten Verwaltungsbestimmungen anzusehen sei, enthält die Gemeindeordnung nicht. Wohl aber werden die „Anstalten der Gemeinde" von dem „Haushalte der Gemeinde" im engeren Sinne ausdrücklich unterschieden

---

In Folge eines im Sinne Art. XVI, Alin. 2 des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862 gegen eine Verfügung des Gemeindevorstehers an die politische Behörde gerichteten Recurses wird diese Behörde jedenfalls competent, in der Sache zu entscheiden.

Franz D., Besitzer eines neugebauten Hauses Nr. 184 zu St. P., brachte bei der dortigen Gemeinde eine Beschwerde dahin ein, daß seine Hauptmauer durch die anstoßende Senkgrube des Hauses Nr. 183 der Francisca B. Schaden leide, indem der Inhalt der Senkgrube durch seine Mauern durchdringe, wodurch der Bauzustand des Hauses gefährdet und auch ein sanitärer Uebelstand geschaffen werde.

Ueber Antrag der Bausection der Gemeinde erließ der Gemeindevorsteher an Francisca B. den schriftlichen Auftrag, die fragliche Senkgrube mit einer 18 Zoll dicken Mauer, in hydraulischen Kalk gelegt, und mit einer wasserdichten Sohle zu versehen.

Francisca B. recurrirte gegen diesen Auftrag an die Bezirks-Hauptmannschaft. Letztere erklärte sich aber zur Entscheidung nicht berufen, „weil es sich hier nicht um die Anwendung einer Bestimmung der Bauordnung, welche nur auf Neubauten Anwendung finde, handelt, sondern um ein längst bestehendes Object, und um eine sanitäre Verfügung; der in Beschwerde gezogene Auftrag sei eine im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegene sanitäre Verfügung, gegen welche die Berufung nach § 39 des Gemeindegesetzes an den Gemeindeausschuß zu richten sei".

Die Gemeinde St. P. vermochte sich mit dieser Anschauung nicht zu befreunden und wendete sich an den Landesausschuß, welcher nach vorläufigen Erhebungen auch die Competenz der autonomen Berufungsorgane ablehnte und die Sache an die Statthalterei leitete, „weil die Verfügung des Gemeindevorstehers nicht auf einem Gemeindebeschlusse beruhte und der Recurs daher weder nach § 93 der Bauordnung, noch nach § 92 der Gemeindeordnung zum Wirkungskreise des Landesausschusses, sondern nach § 97 der Gemeindeordnung*) in jenen der Bezirkshauptmannschaft falle".

Die Statthalterei trat jedoch der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft bei, „weil die Beschwerde des D. ein schon vor der Abhaltung der Localcommission anläßlich seines Hausbaues bestandenes Object betrifft und die Verfügung des Bürgermeisters nur aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erflossen ist, wornach der Recurs nach § 39 des Gemeindegesetzes an den Gemeindeausschuß zu verweisen sei".

In Folge dieser neuerlichen Competenzablehnung richtete der Landesausschuß eine Note an das Ministerium des Innern, worin er die schon im Verlaufe der Verhandlung ausgesprochene Ansicht vertrat, daß die politischen Behörden zur Entscheidung berufen seien, weil die Recurrentin in ihrem Recurse behaupte, daß die Uebelstände an ihrer Senkgrube durch den vorschriftswidrig ausgeführten Bau des D.'schen Hauses Nr. 184 entstanden seien. Nachdem nun über diesen Bau nach den Bestimmungen der Bauordnung von der Gemeinde und von den politischen Behörden entschieden worden ist, so hätte, falls die Behauptung der Recurrentin sich constatirt hätte, nach § 94 der Bauordnung**) die Competenz der politischen Behörden gar nicht abgelehnt werden können. Die Entscheidung des Recurses falle aber auch nach § 97 der Gemeindeordnung den politischen Behörden zu. Wäre derselbe an den Gemeindeausschuß gerichtet, dann hätte dieser allerdings nach § 39 der Gemeindeordnung***) das Recht, zu entscheiden. Er könne aber nicht Recurse an sein Forum ziehen, die im Sinne des § 97 der Gemeindeordnung eingebracht worden sind.

Hierüber hat nun das Ministerium des Innern unterm 30. April 1870, Z. 5026, erkannt, daß es in Conformität mit früheren, in ähnlichen Fällen bereits erflossenen Entscheidungen der Anschauung des Landesausschusses beipflichte, wornach zur Entscheidung über die fragliche Beschwerde die politische Behörde, also zunächst die k. k. Bezirkshauptmannschaft berufen ist†).

*) § 97 der n. ö. Gemeindeordnung vom 31. März 1864 entspricht Art. XVI Alin. 2 des Gesetzes vom 5. März 1862.

**) § 94 der n. ö. Bauordnung vom 28 März 1866 bestimmt: „Ueber Beschwerden gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde" 2c.

***) § 39 der n. ö. Gemeindeordnung spricht vom Ueberwachungsrechte des Gemeindeausschusses, „derselbe kann Verfügungen des Gemeindevorstehers abändern oder aufheben".

†) Festzuhalten ist bei dieser Entscheidung, daß die Frage, ob es sich in diesem Falle um eine Angelegenheit der Sanitätspolizei oder um Anwendung der Bauordnung handle, nicht entschieden worden ist, da die Competenz der politischen Behörde schon aus der Tendenz des Recurses folgt. Bem. d. Red.

Notizen.

(Ausscheidung des Meßnereinkommens.) Ueber diese Frage versucht Dr. Ed. Hermann im Kärnten'schen Schulblatte (Nr. 4 de 1871) eine Erorterung. Nach § 41 des Gesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Volksschulen in Kärnten vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 12, ist das Meßnereinkommen dem Schullehrer zuzuwenden und soll ein besonderes Gesetz die Modalitäten bestimmen, nach welchen der zur Entlohnung für den eigentlichen Meßnerdienst unumgänglich nothwendige Theil aus dem bisherigen Meßnereinkommen auszuscheiden und der Kirchengemeinde zu belassen sei. Das besondere Gesetz, sagt Hermann, habe sich auf jene Meßnereien zu beziehen, mit welchen Schuldienste verbunden waren oder „gesetzlich zu verbinden gewesen wären“ (sic?). Ueber den modus der Ausscheidung äußert sich Hermann so: „Der Umfang des Meßnerdienstes ist durch die Definition (definitio est periculosa) des Meßnerdienstes und der hauptsächlichsten Obliegenheiten desselben zu geben. Hieraus resultirt, welche mit einer Meßnerei verbundene Einnahmen nicht als Entlohnung des eigentlichen Meßnerdienstes (was ist uneigentlicher Meßnerdienst?) zu gelten haben und daher auch weder für die Schulen herangezogen, noch auch in das für den Meßnerdienst unumgänglich nothwendige Einkommen einzurechnen sind. Waren mit einer Meßnerei einzelne nicht zu den hauptsächlichen Obliegenheiten derselben (es wäre komisch, die nebensächlichen Obliegenheiten des Meßners zu erfahren!) gehörige Dienste verbunden, welche separirt (?) oder zu gering entlohnt wurden, so sind diese Dienste auch als künftig mit dem Meßnerdienste verbunden zu betrachten. Außer diesen eben erwähnten Einnahmen sollen dem Meßner nicht entzogen werden können: „Die auf die Meßnerei lautenden Stiftungsbezüge (wie wollte das auch de jure geschehen können?), der dem Meßner als Gehalt gegebene Beitrag und die Entlohnung für einzelne Verrichtungen“ (wirklich nicht?!). Dem Dr. Hermann müssen am Schlusse seiner Arbeit über die rechtliche Zulässigkeit des geschilderten gesetzlichen Vorgangs Zweifel aufgestiegen sein, denn er sagt: „Wenn eine Kirchengemeinde sich durch eine Entscheidung der letzten Durchführungsinstanz in ihren Rechten benachtheiligt hält, z. B. meint, daß der für den Meßnerdienst ausgeschiedene Entlohnungsbetrag zu gering bemessen wurde, so steht ihr frei, Abhilfe dagegen im ordentlichen Rechtswege zu suchen.“ Also Dr. Hermann wälzt die Klagelast der Kirchengemeinde zu. v. E.

(Berufungen) Ueber rechtzeitig angemeldete, wenn auch nicht „ausgeführte“ Berufungen ist meritorisch zu entscheiden; denn nach den §§ 203, 204, 302, 416 der auch für das politische Verfahren in subsidium maßgebenden Strafproceßordnung, so wie nach den politischen Vorschriften genügt die „Anmeldung“ der Berufung zur Vorlage der Strafacten an die höhere Instanz und die „Ausführung“ der Berufung ist wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht des Recurrenten. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. September 1867, Z. 14.610.)

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. April 1871, Z. 4882, betreffend Directiven bezüglich des Anspruchs der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes.

Es werden aus Anlaß der zum Theile schon durchgeführten, zum Theile aber noch in der Durchführung begriffenen Umwandlung der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der Ministerialinstanz nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht für die Periode des Ueberganges bezüglich des Anspruchs der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes nachstehende Directiven als maßgebend erklärt:

1. In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Bucowina, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Görz und Dalmatien bestehen bereits siebenclassige, in den andern Ländern noch sechsclassige Oberrealschulen

2. Die siebenclassigen vollständigen Oberrealschulen bestehen aus vier Unter- und drei Oberrealclassen, — die sechsclassigen dagegen aus je drei Unter- und drei Oberrealclassen.

3. Jene Realschüler, welche die unbedingte Aufnahme zum einjährigen Freiwilligen-Dienste anstreben, müssen den Nachweis liefern, daß sie die Oberrealschule — sei diese nun sechs- oder siebenclassig — vollständig absolvirt haben.

Erfolgte die Absolvirung der Realschulstudien an einer siebenclassigen Oberrealschule noch zur Zeit, als diese aus nur sechs Classen bestand, so ist das Zeugniß über die absolvirte 6 Classe als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste giltig.

4. Zu dem Anspruche auf die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligen-Dienste verbundenen Begünstigungen im Sinne der Bestimmungen des § 125 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze sind an sechsclassigen Oberrealschulen die Schüler der 5. und 6. Classe, — an siebenclassigen die Schüler der 6. und 7. Classe berechtiget.

5. Bezüglich jener im § 126 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze namentlich aufgeführten Anstalten, deren Schülern die Berechtigung zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes nur unter der Bedingung eingeräumt ist, daß sie vor ihrer Aufnahme in diese Anstalten entweder das Untergymnasium oder die Unterrealschule absolvirt haben müssen, — wird bemerkt, daß Realschüler, welche an siebenclassigen Oberrealschulen studirt haben, die Absolvirung von vier Unterrealclassen, dagegen Schüler an sechsclassigen Oberrealschulen: von drei Unterrealclassen nachzuweisen haben.

Bei den siebenclassigen Oberrealschulen, beziehungsweise den vierclassigen Unterrealschulen wird jedoch hierbei auf den Zeitpunkt ihrer Umwandlung in solche gehörige Rücksicht genommen werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den Landespräsidenten im Herzogthume Krain Sigmund Freiherrn Conrad v. Eibesfeld zum Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns und den Landeshauptmann in Krain Dr. Carl Wurzbach v. Tannenberg zum Landespräsidenten in Krain ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im gemeinsamen Ministerium des Aeußeren Johann v. Haßlinger-Hassingen eine dortige systemisirte Hof- und Ministerialrathsstelle und dem Hof- und Ministerialsecretär Carl Hacker den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im gemeinsamen Ministerium des Aeußeren Joseph Pelz eine daselbst erledigte systemisirte Sectionsrathsstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Custos der k. k. Hofbibliothek, Regierungsrath Dr. Ernst Birk den Titel und Charakter eines Hofrathes, und dem zweiten Custos daselbst Dr. Theodor Ritter v. Karajan den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem quiescirten galizischen Oberingenieur Franz Potocnik anläßlich der Pensionirung desselben taxfrei den Titel und Rang eines Baurathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Franz Trentler zum Ingenieur für Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Hermann Ritschl zum Ingenieur für das Küstenland ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzconcipisten Victor Wiest und Joseph Birnbacher zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiofficialen Anton Grohmann zum Hilfsämterdirections-Adjuncten im Finanzministerium ernannt

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den k. k. Forstmeister in Idria Mathias Oberkircher zum Forstinspector bei der Statthalterei für Steiermark ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle I. Cl. im Verwaltungsgebiete der n. ö. Statthalterei mit 2000 fl., eventuell 1800 fl. Gehalt jährlich, oder eventuell Bezirkshauptmannsstelle II. Cl. mit 1600 fl. Jahresgehalt, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 120.)

Ingenieursstelle für Niederösterreich mit 1000 fl. Jahresgehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 200 fl. Quartiergeld, eventuell auch zwei Bauadjunctenstellen I. und II. Cl. mit 800 fl., resp. 700 fl. und je 150 fl. Quartiergeld für Wien, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 120.)

Provisorische zweite Bergmeistersstelle in Joachimsthal mit 800 fl. Gehalt jährlich, Naturalquartier oder Quartiergeld, gegen Caution, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Bauadjunctenstelle I. Cl. für Kärnten mit 800 fl., eventuell eine solche II. Cl. mit 700 fl. und eine Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 124.)

Zwei Practicantenstellen beim Hauptpunzirungsamte in Wien mit 1 fl. 25 kr. Taglohn. (Amtsbl. Nr. 124.)

Referentenstelle bei der k. k. Grundsteuer-Bezirks-Schätzungscommission in Freiwaldau in Schlesien mit 3 fl. Taggeld oder Zulage, bis 28. Mai. (Amtsblatt Nr. 126.)

Hilfsämterdirectorsstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection mit 1200 fl. Jahresgehalt, bis 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Hilfsämterdirectorsstelle bei der steierischen Finanzlandesdirection mit 900 fl. Jahresgehalt und Vorrückungsrecht in die 1000 fl., bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 126.)

Geometersstelle bei der k. k. Direction der Güter des Bucowinaer gr.-orient. Religionsfonds in Czernowitz mit 1000 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier oder 15 Percent Quartiergeld, Holzdeputat, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 126.)

Provisorische Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle in Niederösterreich mit 400 fl. Gehalt, bis 28. Mai. (Amtsbl. Nr. 127.)

Baurathsstelle für Böhmen mit 2000 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Mai (Amtsbl. Nr. 128.)

Provisorische Bauadjunctenstelle in Steiermark mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 128.)

Leichenbeschauarztensstelle II. Cl. mit 600 fl. Jahresgehalt und 126 fl. Quartiergeld, bis 8. Juni (Amtsbl. Nr. 128.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.